

Gemeinde Hülben
Landkreis Reutlingen

SATZUNG

**über die Änderung der Vergnügungssteuersatzung
vom 08. November 1994**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. mit den §§ 2 und 6 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hülben am 21. September 1999 folgende Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 08. November 1994 mit Änderung vom 11. November 1997 beschlossen.

§ 1

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 2

§ 7 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

(2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so wird die Steuer für dieses Kalendervierteljahr nach den angefangenen Kalendermonaten der Steuerpflicht festgesetzt. War die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Steueränderungsbescheid. Eine zuviel bezahlte Steuer wird nach Bekanntgabe des Steuerbescheids durch Anfechtung oder Rückzahlung ausgeglichen.

(3) Wird nach § 8 Abs. 4 ein bei der Berechnung der Steuer nicht zu berücksichtigender Kalendermonat mitgeteilt, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hülben, den 21. September 1999


Notter
Bürgermeister

